



An das
Bundesministerium für Wirtschaft Familie
Jugend
Stubenring 1
1011 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiter:
Dr. Markus Chmelik
Telefon +43 1 51433 501171
Fax +43 1514335903121
e-Mail Markus.Chmelik@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-113000/0016-I/4/2012

**Betreff: BMWFJ-30.680/0002-I/7/2012; Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
die Gewerbeordnung 1994 geändert wird; Stellungnahme des
Bundesministeriums für Finanzen**

Bezugnehmend auf den mit E-Mail vom 18. April 2011 übermittelten und im Betreff näher bezeichneten Begutachtungsentwurf beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen Stellung zu nehmen wie folgt:

Aus Sicht der Betrugsbekämpfung:

Die Änderungen im Baumeistergewerbe sowie die Endigung der Gewerbeberechtigung bei Insolvenz werden prinzipiell begrüßt, da im Zusammenhang mit Betrugsfällen im Baugewerbe die Organe der Abgabenbehörden mit zahlreichen Verstößen auch gegen das Gewerberecht konfrontiert sind. Ob die verpflichtende Einführung einer Haftpflichtversicherung bei Geschäftsführern von Scheinfirmen die mehrfache Überlassung von Gewerbeberechtigungen hintanhält, kann derzeit nicht abgeschätzt werden.

Zu Z 12, Z 13 und Z 14 (§ 85 Z 2, § 87 Abs. 1 Z 2 und Abs. 1 letzter Satz):

Bei Betrugsfirmen scheinen vielfach mittlerweile amtsbekannte gewerberechtliche Geschäftsführer auf, die durch das Zurverfügungstellen ihrer Befähigung die Geschäftsausübung der juristischen Personen erst ermöglichen. Nach wenigen Wochen erfolgt eine Abmeldung des vorgeschobenen Geschäftsführers, der tatsächlich nicht im erforderlichen Maße im Betrieb eingebunden oder nur zum Schein bei der Sozialversicherung

angemeldet war. Scheidet ein gewerberechtlicher Geschäftsführer aus, darf das Gewerbe gemäß § 9 Abs 2 GewO noch bis zu 6 Monate ohne Bestellung eines neuen Geschäftsführers ausgeführt werden. Da bei betrügerischen Firmen die Insolvenz innerhalb weniger Monate nach Gründung oder Mantelkauf herbeigeführt wird, erscheint diese Frist zu lange. Wenn zwar in der Praxis mancher Gewerbebehörden bei Bauunternehmen regelmäßig eine Verkürzung der Frist auf unverzüglich erfolgt, sollte dies gesetzlich normiert werden. Dies würde auch den vorgeschlagenen Ausschließungsgründen, die künftig zu einer Endigung führen sollen, entsprechen, wobei diese Maßnahmen nur bei restriktivem Vollzug Wirksamkeit zeigen können.

Zu Z 39 (§ 376 Z 13):

Die Übergangsregelung des § 376 Z 13 GewO 1994 sollte zum Anlass genommen werden, die Mehrfacheintragungen gewerberechtlicher Geschäftsführer zu überprüfen. Der Geschäftsführer selbst kann nur dann verwaltungsstrafrechtlich gemäß § 367 Z 6 GewO belangt werden, wenn er die Funktion des gewerberechtlichen Geschäftsführers bei mehr als zwei verschiedenen Gewerbetreibenden ausübt. Die in § 39 GewO aufgezählten Voraussetzungen für gewerberechtliche Geschäftsführer werden bei Scheinfirmen im Bausektor nicht eingehalten, sodass Mehrfacheintragungen gängige Praxis sind.

Aus wirtschaftspolitischer Sicht:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden neben der Anpassung der Gewerbeordnung an das Gemeinschaftsrecht in erster Linie weitere Deregulierungen des Berufszugangs umgesetzt. Grundsätzlich sind diese Schritte aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen zu begrüßen, da eine Rechtsharmonisierung und ein transaktionskostenarmes Gewerbe den europäischen Binnenmarkt und damit auch die österreichischen Wachstumsperspektiven stärken.

Im Detail wird jedoch bemerkt, dass die vorgesehene Dezentralisierung der Qualifikationsanerkennung zu Parallelstrukturen und möglichen Mehrfachverfahren führt. Im Entwurf wird diesbezüglich auf die im Dienstleistungsgesetz (DLG) für den Landeshauptmann vorgesehene Funktion des einheitlichen Ansprechpartners – auch für Verfahren die den Befähigungsnachweis im Rahmen einer Niederlassung in Österreich ersetzen – verwiesen. Im Vorblatt des angeführten DLG heißt es dazu jedoch u.a.:

„Der einheitliche Ansprechpartner soll lediglich die Funktion einer „Poststelle“ haben, welche die bei ihr einlangenden Anbringen an die zuständige Stelle (die zuständigen Stellen) weiterleitet. Dem einheitlichen Ansprechpartner sollen also keine (behördlichen) Entscheidungsbefugnisse zukommen, diese sollen vollständig bei der zuständigen Behörde (den zuständigen Behörden) verbleiben.“

Die im Entwurf angeführte Argumentation ist damit aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen nicht nachvollziehbar.

Aus versicherungsrechtlicher Sicht:

Die Absicht des Gesetzgebers, für das Baumeistergewerbe und die dem Baumeistergewerbe entstammenden Teilgewerbe eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden einzuführen, wird aus Gründen einer effektiveren Durchsetzbarkeit von Ansprüchen auf Grund verursachter Schäden prinzipiell begrüßt.

Bei der vorgeschlagenen Neuregelung im § 99 Abs. 7 wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Die zur Ausübung des Baumeistergewerbes (§ 94 Z 5) oder der dem Baumeistergewerbe entstammenden Teilgewerbe berechtigten Gewerbetreibenden haben für ihre Berufstätigkeit eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden **bei einem zum Geschäftsbetrieb in Österreich berechtigten Versicherer** mit einer Versicherungssumme von mindestens 1 000 000 Euro pro Schadensfall ohne Vereinbarung eines Selbstbehalts von mehr als fünf vH abzuschließen.“

Diese bereits in ähnlicher Form im § 137c GewO und anderen Rechtsvorschriften verwendete Formulierung stellt sicher, dass eine Haftpflichtversicherung nur bei einem inländischen Versicherungsunternehmen, einem EWR-Versicherungsunternehmen oder einem im Inland konzessionierten Drittland-Versicherungsunternehmen abgeschlossen werden darf, das dem strengen auf europäischer Ebene harmonisierten Versicherungsaufsichtsrecht, wie beispielsweise den Solvabilitäts-, Insolvenz- oder Governancebestimmungen, unterliegt.

Aus Sicht der Verwaltungskosten für Bürger/innen und Unternehmen:

Gemäß § 14a Abs. 1 BHG iVm §§ 2 und 8 der Standardkostenmodell-Richtlinien – SKM-RL, BGBl. II 278/2009, sind bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen die Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen darzustellen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend wird ersucht, die Reduktion der Verwaltungskosten für Unternehmen zu quantifizieren, im Formblatt darzustellen und rechtzeitig vor dem Ministerrat dem Bundesministerium für Finanzen zu übermitteln. Das Bundesministerium für Finanzen steht für Unterstützung bei der Quantifizierung jederzeit zur Verfügung.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung dieser Stellungnahme. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf in elektronischer Form zugeleitet.

25.05.2012

Für die Bundesministerin:

i.V. Mag. Hans-Jürgen Gaugl

(elektronisch gefertigt)